

Die European Law School (Network) – Teil 3

Dies ist der letzte von drei Teilen, in denen die European Law School vorgestellt werden soll, die seit dem Wintersemester 2007/2008 den Elite-Studiengang »Europäischer Jurist« an bietet. Das Studienangebot richtet sich an überdurchschnittlich talentierte und ambitionierte Jurastudenten und -studentinnen der Humboldt-Universität (oder solcher, die hierfür hierhin wechseln), des King's College und der Université Paris-Assas, die sich für eine integrierte universitäre Ausbildung in Deutschland, England und Frankreich interessieren¹. Nachdem im ersten Teil (JURA 2008, 634 ff.) die gemeinsame Organisation und das Studienprogramm und im zweiten Teil (JURA 2008, 799 f.) die Erweiterungsperspektiven und die bestehenden Alternativangebote thematisiert wurden, beschäftigt sich der dritte Teil mit der Grundidee und dem Anspruch der European Law School.

4. Grundidee: Einheit und Vielfalt in Europa

Die drei Perspektiven, unter denen die Einzelfächer des jeweiligen Spezialisierungsbereiches in der European Law School studiert werden, sind:

- einheitliches Recht im fraglichen Bereich (Vereinheitlichung oder Harmonisierung);
- die großen Lösungen, die sich rechtsvergleichend finden lassen, soweit es an solchem einheitlichen Recht fehlt; und
- wichtige interdisziplinäre Ansätze zum jeweiligen Gebiet, etwa ökonomische, philosophische oder auch soziologische.

Dahinter steht als Grundidee die Auffassung, dass Europäisches Recht nicht allein über die vereinheitlichten Stücke verstanden werden kann, sondern die rechte Mischung zwischen Einheit und Vielfalt entscheidend ist. Die solchermaßen wichtige

Verbindung zwischen EG-Recht und Rechtsvergleichung leistet bisher kein Alternativangebot. Diese Verbindung jedoch bildet das Kernstück einer sinnvollen internationalrechtlichen Ausbildung in Europa.

Dieses Zusammenspiel zwischen nationalem und einheitlichem Recht hat wiederum in der europarechtlichen Forschung an der Humboldt-Universität eine lange Tradition. Dabei ist die Bandbreite der Auffassungen durchaus erheblich, ja kontrovers. Jedenfalls jedoch steht das Spannungsverhältnis zwischen Einheit und Vielfalt, zwischen nationalem und einheitlichem Recht im Fokus des Interesses. Es wird betont, dass dieses Spannungsverhältnis zu den Grundfragen Europas und der Europäischen Union zählt. Dies äußert sich nicht zuletzt darin, dass für dieses Spannungsverhältnis im Verfassungsrecht das Konzept des Verfassungsverbundes zwischen beiden Ebenen entwickelt wurde (Pernice), umgekehrt andere Kollegen, Juristen und Ökonomen, für das Steuer- und Finanzrecht, das Gesellschafts- oder auch das Vertragsrecht mehr das Potenzial des Wettbewerbs der Systeme sehen und fruchtbar machen wollen. Sie betonen insbesondere die stärkeren Innovationspotenziale in solch einem Systemwettbewerb (Blankart, Kirchner, Grundmann). Insbesondere wird hier deutlich, dass sogar solch ein Prinzip wie das Subsidiaritätsprinzip nicht nur im Verhältnis von europäischen und nationalen Institutionen sinnvoll ist, sondern durchaus überlegenswert im Verhältnis zwischen staatlicher Autorität allgemein und Regelungsautonomie der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen

¹ Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.european-law-school.eu.

(was beispielsweise der hoch innovative Art. 102 der Italienischen Verfassung seit 2002 auch vorsieht). Ein Wettbewerb der Systeme gibt dann eben auch an die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen neue Freiheiten zurück – auf Kosten staatlicher Autorität, die gegenüber solch einem Autonomieanspruch unter Rechtfertigungsdruck gerät. In all diesen Fragestellungen wird nur zu deutlich: Ein einheitliches Europäisches Recht ist nur ein Teil Europas und der Ausbildung zu einem Europäischen Juristen. Hinzukommen muss der Lösungsvergleich, vor allem im Rechtsvergleich, und das Nachdenken darüber, wie alle Ebenen zusammenspielen. In all dem ist ein Umgang mit erheblicher Komplexität gefordert.

Juristen, die Vielfalt und Einheit in Europa reflektieren und auch gestalten können, soll die European Law School ausbilden. Sie hat damit ein prägnantes wissenschaftliches Profil, mit dem immer wieder auf die eigentliche Kernfrage des Europäisierungsprozesses abgehoben wird. Der jeweilige Methodenkanon und die jeweilige Perspektivenwahl sind damit breit, das jeweilige Spezialisierungsfach wird unter all den verschiedenen Gesichtspunkten durchdrungen.

5. Anspruch: Moderne Juristenausbildung

Steht also »Europäisch« nicht nur dafür, die europäisch einheitlichen Bestände stärker ins Bewusstsein zu rücken, sondern für eine Herangehensweise, wie sie einem modernen Europa in Vielfalt und Einheit entspricht, so ist damit schon der zweite Kernpunkt angesprochen: In der Bezeichnung European Law School (Network) ist zwar nicht explizit gemacht, dass es auch um eine möglichst intensive Ausbildung der modernen Fähigkeiten geht. Dennoch liegt eben dieses nahe. Die Rechtsentwicklung ist nirgends so dynamisch wie im Europäisierungsprozess. Er – und nicht mehr das jeweilige nationale Recht – ist der eigentliche Motor der Rechtsentwicklung.

Wenn dies zutrifft, muss eine Europäische Ausbildung auch in Rechnung stellen, welche Fähigkeiten für dieses Umfeld von herausragender Bedeutung sind. Das bedeutet nicht, dass die traditionellen Stärken der nationalen Ausbildung vergessen werden sollten. Die Einbindung in das nationale System, etwa das des Ersten Examens in Deutschland, wird jedoch ebendies verhindern. Denn die Studentinnen und Studenten der European Law School (Network), die ihr Studium an der Humboldt-Universität aufnehmen, müssen sich in diesem System, im Ersten Examen, ebenfalls beweisen. Der Staatsteil in den ersten drei Jahren geht noch immer mit 70% in ihre Examensnote ein. Und wer deutsche Jurastudenten im Ausland und ihren Erfolg dort betrachtet, konstatiert: In der Vermittlung von Fähigkeiten im Systemdenken und der Falllösung sind deutsche Juristische Fakultäten überaus erfolgreich. Mit der Einrichtung der European Law School geht es also »allein« darum, daneben *auch* die Gehalte zu bedenken, die in diesem herkömmlichen Studium tendenziell zu wenig vermittelt werden.

Drei stehen im Vordergrund. Die gemeinsamen Sommerakademien sollen vor allem der Frage gewidmet sein, was die Grundlagen von Recht in Europa sind, was es in der Gesellschaft bewirkt, welches seine geistigen Wurzeln sind. Damit soll einem vorwiegend handwerklichen Verständnis von Recht entgegen gewirkt werden. Die Teilnehmer sollen sich zu »selbst-bewussten« Juristen entwickeln. Die zweite Komponente ist mit dem methodischen Ansatz angesprochen, der bereits skizziert wurde: Es geht darum, EG-Recht und Rechtsvergleichung zu verknüp-

fen und dabei den Lösungsvergleich, auch rechtspolitisch und interdisziplinär reflektiert, besonders zu üben, um Recht vor allem auch als Gestaltungsinstrument für die Zukunft zu verstehen. Hierfür wird (auch) auf die Zusammenarbeit mit der Praxis gesetzt. Dies ist die dritte Komponente, die in der Vernetzung mit der Praxis liegt. Großer Wert wird auf die reflektierte Einübung von Methoden gelegt, die später in der Praxis von Bedeutung sind, vor allem Gestaltungsmethoden, vielleicht auch Entscheidungsfindungsstrategien.

Dieses ambitionierte Projekt, das nunmehr in die Realisierungsphase eingetreten ist, erscheint vom Konzept her bereits stimmig. Dennoch stößt es an zwei Grenzen, die den Beteiligten sehr bewusst sind.

Dieses Konzept ist so gehaltvoll, dass es nicht als allgemeines auf die Juristenausbildung generell übertragen werden kann – auch bei Vorhandensein der Mittel nicht übertragen werden könnte. Es würde überfordern. Grundidee ist, dass in Zeiten, da sich die Studierquote 25% oder 30% annähert, Premiumsegmente unverzichtbar sind. Andere Länder, vor allem die anglo-amerikanischen, bieten diese mit ihren Eliteuniversitäten an. Will *ganz* Europa in diesem Punkte konkurrenzfähig bleiben, muss es Ausbildung für relativ kleine Gruppen, die hohe Ansprüche an alle Beteiligten stellt, innerhalb seiner breiteren Studienangebote implementieren. Es ist jedoch auch keineswegs nötig, dass alle Juristen die gesamte breite Palette der genannten Betrachtungsformen beherrschen. Nötig ist diese Art der Ausbildung primär für eine Reihe juristischer Spitzenberufe. Dass die Idee der European Law School – weniger intensiv und breit gefächert – auch allgemeiner anregend wirken könnte und sollte, soll damit keineswegs in Frage gestellt werden.

Doch auch für den Ausschnitt, den die Studierenden der European Law School bilden, ist eine Grenze unverkennbar. Der zusätzliche Aufwand, der betrieben wird, ist beträchtlich. Derzeit wird er an der Humboldt-Universität ausschließlich aus privaten Geldern getragen. Während das Konzept bereits sehr weit gehend tragfähig ist und auch die Organisation der Zusammenarbeit langfristig aus diesen privaten Mitteln in Stiftungsform gesichert ist, bildet eines noch ein Petition an die Zukunft: Nur durch Schaffung erheblicher zusätzlicher Betreuungskapazität kann der letzte Eckstein in das Gebäude gefügt werden, in dem hoch motivierten Studenten der breite Strauß moderner Entwicklungen und moderner Fähigkeiten im Recht Europas in hinreichend verdichteter Form nahe gebracht wird.

Am Ende eines Beitrages zur Europäischen Juristenausbildung, der sehr stark vom Blick auf ein Ideal geprägt war, ist daher vielleicht ein ganz bodenständiger Satz hilfreich: Es wird auch weiterhin am Geld und einer noch erfolgreichereren Acquisepolitik hängen, ob aus einem stimmigen Konzept »nur« ein gutes Studienangebot wird – das scheint jetzt bereits gesichert – oder aber ein absolut herausragendes. Im Vergleich mit herkömmlichen Angeboten bedeutet es in jedem Fall einen großen Schritt.

6. Ausblick

Die European Law School (Network) trat im Herbst 2008 in die Austauschphase (4. und 5. Jahr) ein. Sie stellt schon jetzt konzeptionell einen großen Schritt über die traditionelle Juristenausbildung hinaus dar. Die Initiatoren verbinden damit zugleich jedoch die Hoffnung, dass an der Idee einer European Law School in verschiedenen Dimensionen weiter fortgebaut werden kann – was weiteres Engagement unverzichtbar macht.